

Abfertigung „ALT“

Gilt für alle Mitarbeiter/innen, die vor 2003 bei der KAGes begonnen haben. Diese wird bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber und in speziellen Fällen (Hochzeit, Geburt) bei Selbstkündigung ausbezahlt.

Abfertigung „NEU“

Die Abfertigung „Neu“ gilt für alle Mitarbeiter/innen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begonnen hat. Die wichtigsten Bestimmungen der Abfertigung „Neu“ in Kurzform:

- der Abfertigungsanspruch geht nicht mehr verloren, unabhängig davon, wie das Dienstverhältnis endet
- bei Arbeitgeberwechsel hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht

- ab 3 Jahren das Zweifache
- ab 5 Jahren das Dreifache
- ab 10 Jahren das Vierfache
- ab 15 Jahren das Sechsfache
- ab 20 Jahren das Neunfache
- ab 25 Jahren das Zwölffache

- Auszahlung der Abfertigung (nur bei bestimmten Beendigungsarten und mindestens 3-jähriger Beschäftigungsdauer)
- Verbleib der Abfertigung in der bisherigen MV-Kasse
- Übertragung in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung an eine Pensionszusatzversicherung, eine Pensionskasse oder Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen